

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über einen Teilnahmewettbewerb
zu Vorhaben zur Erhöhung der Abschlussquote von Schülerinnen und Schülern
durch „Alternative Lernangebote“**

Vom 18. Januar 2024

I. Hintergrund

Schulen weisen immer wieder darauf hin, dass für Kinder und Jugendliche mit komplexen Problemlagen, die eine Beschulung im Klassenverband nicht zulassen oder zu Schulverweigerung führen, besondere Lernangebote mit zusätzlichen Unterstützungsleistungen notwendig sind. Gemäß § 35b SächsSchulG arbeiten die Schulen mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie mit den im Auftrag dieser Träger tätigen Fachkräfte zusammen. Im Rahmen der „Alternativen Lernangebote“ ist diese Zusammenarbeit in Orientierung an SGB VIII unabdingbar, um zielgerichtete und bedarfsgerechte Konzepte für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und umsetzen zu können.

Für alle Schularten und Schulstufen sollen gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 SächsSchulG Ressourcen der Schulsozialarbeit in einem angemessenen Umfang zur Verfügung stehen. Entsprechend Satz 4 arbeiten der Freistaat und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam an der Finanzierung und Umsetzung dieser Aufgabe und wirken mit den Schulträgern zusammen. Dies steht in Verbindung mit § 82 SGB VIII, wonach die oberste Landesjugendbehörde dafür zuständig ist, die Tätigkeit und Weiterentwicklung der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Die Länder sind dazu verpflichtet, auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter sowie Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten zu unterstützen.

Die zu fördernden „Alternativen Lernangebote“ sind weder nach der Art der Durchführung noch nach deren Inhalt Gegenstand der regulären Bildungsgänge im Freistaat Sachsen. Neben der Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer genehmigten Ersatzschule, besteht nach § 26 Absatz 3 Satz 2 SächsSchulG die Möglichkeit einer zeitweisen Alternativbeschulung mit Ausnahmegenehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Als Regelbeispiel für eine Ausnahmegenehmigung wird die zeitweise Alternativbeschulung im Rahmen jugendhilflicher Angebote auf der Basis eines Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII genannt. Darüber hinaus sind weitere Möglichkeiten denkbar, sodass die „Alternativen Lernangebote“ in Abstimmung mit dem Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) so ausgestaltet werden, dass eine Ausnahme von der Regelbeschulung für die einzelnen Projekte bzw. deren Teilnehmende möglich ist.

II. Gegenstand der Bekanntmachung und Ziele der Förderung

Die Projekte im Fördergegenstand „Alternative Lernangebote“ gemäß Ziffer II Buchstabe C Nummer 1.2 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021-2027 dienen der Konzipierung und modellhaften Erprobung alternativer Lernangebote für Kinder und Jugendliche mit ausgeprägten emotionalen und sozialen Beeinträchtigungen oder psychischen Beeinträchtigungen in der Primarstufe sowie in der Sekundarstufe I ab Klassenstufe 5 (Projektbereiche A und B). Ein weiterer Projektbereich (Projektbereich C) widmet sich der Konzipierung und modellhaften Erprobung von Projekten zur wirksamen Begegnung von anhaltender Schulverweigerung für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfslagen.

Die Vorhaben in diesem Förderbereich sollen Kinder und Jugendliche unterstützen, die aufgrund von emotionalen und sozialen oder psychischen Beeinträchtigungen nicht adäquat im Klassenverband unterrichtet werden können oder die von Schulabsentismus bedroht sind bzw.

den Schulbesuch bereits verweigern. Durch diese Vorhaben sollen die Kinder und Jugendlichen wieder einen Zugang zum System Schule und den Anforderungen des Lernens finden. Sie sollen vor allem neue Sozial- und Handlungskompetenzen erwerben und in ihrer Persönlichkeit stabilisiert werden. Ziel ist es, sie in einen Klassenverband zu (re-)integrieren oder den Wechsel in eine berufsvorbereitende Maßnahme oder Berufsausbildung zu erreichen, um einen Schul- oder Berufsabschluss erreichen zu können. Ebenso soll die Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gefördert und damit auch auf diesem Gebiet eine Weiterentwicklung erreicht werden.

Darüber hinaus kommen die „Alternativen Lernangebote“ auch denjenigen Schülerinnen und Schülern zugute, die mit den Kindern und Jugendlichen mit ausgeprägten sozial-emotionalen oder psychischen Beeinträchtigungen gemeinsam in einer Klasse lernen, da aufgrund der Beeinträchtigungen eine reguläre Unterrichtung oft nicht möglich ist. Die Schulen werden insoweit entlastet, da damit Störungen im Regelunterricht minimiert werden. Dazu sind Anstrengungen erforderlich, die über die bestehenden schulischen Möglichkeiten hinausgehen. Die „Alternativen Lernangebote“ stellen zusätzlich zum Regelunterricht in den Grund-, Förder-, Gemeinschafts- und Oberschulen Chancen dar, Kindern und Jugendlichen eine Reintegration zu ermöglichen.

Im Rahmen der Projekte kooperiert ein Projektträger mit einer Schule einer Region, die das Projekt schulseitig begleitet (im Folgenden: Kooperationsschule). Die Durchführungsorte der „Alternativen Lernangebote“ sollen in der Regel in sächsischen Mittel- oder Oberzentren liegen und in der Regel die dazugehörigen Mittelbereiche umfassen. Es sollen in den drei Projektbereichen jeweils 3 bis 5 Projekte gefördert werden. Die Lerngruppen sollen i. d. R. aus 6-8 (Projektbereiche A und B) bzw. 8-10 (Projektbereich C) Kindern und Jugendlichen bestehen, die ihre Schulpflicht im Rahmen einer Alternativbeschulung nach § 26 Absatz 3 Satz 2 Sächs-SchulG erfüllen.

Den Kindern und Jugendlichen wird durch die intensive und individuelle Betreuung eine Perspektive für die eigene Entwicklung vermittelt sowie die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des eigenen schulischen Erfolges bewusstgemacht. Die „Alternativen Lernangebote“ bestehen aus einer ausgewogenen Verteilung von alternativen Unterrichtsformen, praxisnahen Lehr- und Lerneinheiten, intensiven sozialpädagogischen Bildungs- und Erziehungsansätzen sowie Elternarbeit. In den Prozess werden auch intensiv die Eltern einbezogen, um die Nachhaltigkeit für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zu sichern.

Dazu werden sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt, welche in Zusammenarbeit mit Lehrkräften und weiteren relevanten Akteuren zu einer Stabilisierung der Motivation und Leistungsbereitschaft mit dem Ziel der (Re-)Integration in die Regelbeschulung im Klassenverband beitragen. Die Beschulung der Teilnehmenden erfolgt durch abgeordnete Lehrkräfte.

Eine Förderung ist zunächst für eine Projektlaufzeit bis 31.07.2026 vorgesehen. Bewilligte Vorhaben können jedoch bei Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel im Förderzeitraum ohne erneute Förderbekanntmachung nach erfolgtem Aufruf und entsprechender Antragstellung verlängert werden. Hierfür wird ein Zeitraum bis voraussichtlich längstens 31.07.2028 geplant.

III. Zielgruppe der Vorhaben

Teilnehmende an den geförderten Vorhaben müssen vollzeitschulpflichtige Schülerinnen und Schüler sein, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben. Schülerinnen und Schüler an Gymnasien zählen nicht zur Zielgruppe der Förderung. Darüber hinaus ist die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern von Schulen gemäß § 63d SächsSchulG generell nicht vorgesehen.

Die Vorhaben im Projektbereich A richten sich an Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 an Grund- oder Förderschulen, die aufgrund ihrer ausgeprägten emotionalen und sozialen oder psychischen Beeinträchtigungen nicht im Klassenverband unterrichtet werden können und bei denen gegebenenfalls der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung festgestellt wurde.

Die Vorhaben im Projektbereich B richten sich an Kinder und Jugendliche an Ober-, Gemeinschafts- und Förderschulen ab der Klassenstufe 5, die aufgrund ihrer ausgeprägten emotionalen und sozialen oder psychischen Beeinträchtigungen nicht im Klassenverband unterrichtet werden können und bei denen gegebenenfalls der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung festgestellt wurde sowie die gegebenenfalls abschlussgefährdet sind.

Die Vorhaben im Projektbereich C richten sich an Kinder und Jugendliche an Ober-, Gemeinschafts- und Förderschulen mit besonderen Bedarfslagen (beispielsweise mit schwierigen Familienverhältnissen, verschiedenen Suchtproblemen oder mit besonderen Lernschwierigkeiten), die aufgrund dieser Problemlagen nicht oder nur sporadisch die Schule besuchen und abschlussgefährdet sind. Erforderlich ist, dass bisherige schulische Maßnahmen zur Wiederherstellung des regelmäßigen Schulbesuches (Intervention der Schule, Ordnungsmaßnahmen, Einschaltung des Jugendamtes etc.) oder Einleiten eines Bußgeldverfahrens gemäß § 61 SächsSchulG erfolglos geblieben sind.

Voraussetzungen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern sind

- eine schriftliche Anmeldung durch die Sorgeberechtigten für das „Alternative Lernangebot“ beim Projektträger,
- nur für die Schülerinnen und Schüler, die zunächst nicht an der Kooperationsschule angemeldet sind: eine schriftliche Anmeldung durch die Sorgeberechtigten um Aufnahme an der Kooperationsschule,
- ein Antrag beim zuständigen Standort des LaSuB auf Ausnahme vom Besuch einer öffentlichen oder privaten Schule nach § 26 Absatz 3 Satz 2 SächsSchulG zur Erfüllung der Schulpflicht im Rahmen des „Alternativen Lernangebotes“,
- eine begründete Empfehlung der Schule, an welcher die Schülerin oder der Schüler angemeldet ist (im Folgenden: Herkunftsschule).

Die Entscheidung über die Aufnahme in das Projekt sowie den Verbleib nach Durchlaufen einer Orientierungsphase von 4 bis 6 Wochen trifft der Projektträger in Abstimmung mit der Kooperationsschule und dem LaSuB im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Herkunftsschule wird durch den Projektträger über die Entscheidung informiert. Die Teilnahme an den Projekten ist in der Regel beschränkt auf maximal zwei Jahre. Auf eine Teilnahme kann eine erneute Teilnahme folgen, die begründet werden muss.

In den Projektbereichen A, B und C wird den Teilnehmenden die Erfüllung der Schulpflicht durch eine Alternativbeschulung nach § 26 Absatz 3 Satz 2 SächsSchulG bestätigt. Die wiederholte unentschuldigte Abwesenheit nach der Orientierungsphase führt zu einem Ausschluss aus dem Projekt und kann bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Bußgeldverfahren gemäß § 61 SächsSchulG nach sich ziehen.

IV. Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und damit Projektträger der Umsetzungsvorhaben in den Projektbereichen A, B und C gemäß Ziffer II Buchstabe C Nummer 1.2 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021-2027 sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, die über Erfahrungen in der Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen in komplexen Problemlagen, in der Zusammenarbeit mit Schulen und weiteren Akteuren sowie im Bereich Projektmanagement und Vernetzung verfügen und die für die Umsetzung des Vorhabens nötige fachliche Kompetenz nachweisen. Sofern „Alternative Lernangebote“ für die Zielgruppe der psychisch erkrankten Schülerinnen und Schülern umgesetzt

werden, soll die Umsetzung durch Projektträger erfolgen, die Erfahrungen auf therapeutischem Gebiet haben.

Zuwendungsempfänger für Vorhaben gemäß Ziffer II Buchstabe C Nummer 1.2 können auch Träger sein, die ebenfalls umfassende Erfahrungen in der Jugendhilfe sowie die geeigneten personellen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen nachweisen.

Öffentliche und freie Schulträger von Kooperationsschulen können nicht Zuwendungsempfänger und damit auch nicht Projektträger sein.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Gemeinsame Bestimmungen für die Projektbereiche A, B und C

Durch den Antragsteller ist ein Konzept vorzulegen, in welchem darzustellen ist, wie die Entwicklung und Umsetzung der Kooperationsmodelle der Jugendhilfe mit Schule und anderen Professionen und Akteuren erfolgen soll.

Die Vorhaben kombinieren schulische Inhalte und praktische Angebote mit sozial- und heilpädagogischer Unterstützung und Elternarbeit. Der schulische Teil soll sich auf die Kernfächer Deutsch, Mathematik und Englisch konzentrieren und für andere Schulfächer einen fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht mit praktischen Anteilen ermöglichen. Die Beschulung erfolgt durch abgeordnete Lehrkräfte. Sozial- und heilpädagogische Unterstützung umfassen lern- und verhaltenstherapeutische Angebote, die über die gesetzlich geregelten Pflichtleistungen hinausgehen. Anteile des praktischen Lernens können beispielsweise durch externes handwerkliches oder künstlerisches Personal unterstützt werden oder in Form von Exkursionen und Praktika in Unternehmen stattfinden. Die Eltern müssen umfassend in das Projekt einbezogen werden, z. B. durch Elternabende, Einzelgespräche, gemeinsame Unternehmungen, Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen.

Während der unterrichtsfreien Zeit kann durch den Projektträger ebenfalls eine Betreuung stattfinden. Im Projektbereich A ist diese zwingend in angemessenem Maße umzusetzen.

Durch den Projektträger ist eine Kooperationsvereinbarung mit der Kooperationsschule abzuschließen, die das Projekt schulseitig begleitet. Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung können zudem ergänzende Abstimmungen mit weiteren für die Projektumsetzung relevanten Akteuren, z. B. dem Schulträger, dem zuständigen LaSuB und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffen werden. Eine Musterkooperationsvereinbarung wird unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht und kann um geeignete individuelle Absprachen ergänzt werden. Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung ist für die Einreichung eines Projektvorschlags noch nicht zwingend erforderlich, jedoch sollten die vorgesehenen Kooperationspartner bereits benannt werden.

Besondere Bestimmungen zu Zuwendungsvoraussetzungen für die einzelnen Projektbereiche A, B und C sind in Ziffer II Buchstabe C Nummern 3.3 bis 3.5 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021-2027 enthalten.

2. Aufgaben und Qualifikation der Projektträger und des Personals

Von den Projektträgern wird erwartet, dass sie über Erfahrungen im Projektmanagement bei der Umsetzung komplexer Projekte im schulischen Bereich und in der Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie bei der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren (Jugendhilfe, Wirtschaft) verfügen.

Der Projektträger sowie das von ihm eingesetzte Personal muss in der Lage sein, folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Initiierung und Koordinierung des jeweiligen Projektes und der Arbeit an den jeweiligen Standorten
- Umsetzung von sozialpädagogischen Bildungs- und Erziehungsansätzen, die den Erwerb von Sozial- und Handlungskompetenzen sowie die Stabilisierung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler fördern
- Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit der Akteure im Umfeld der Schulen (beteiligte Schulen, öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Schulträger, Unternehmen, Schulpsychologen, Eltern etc.)
- Unterstützung der Kooperation zwischen allen Beteiligten
- Dokumentation der Projektarbeit und der Projektergebnisse

Die sozialpädagogische Betreuung bildet einen inhaltlichen Schwerpunkt des Vorhabens und ist während der gesamten Vorhabensdauer durch fachlich geeignetes Personal umzusetzen. Personalwechsel bei der Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Vorhaben sollten vermieden werden. Es ist vorgesehen, ergänzende projektspezifische Qualifizierungsmaßnahmen für das Personal durch eine Koordinierungsstelle zu ermöglichen.

VI. Sonstige Hinweise zu den Förderbedingungen der ESF-Plus-Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt. Gefördert werden bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben. Personalausgaben für Lehrkräfte für die Beschulung der Teilnehmenden werden nicht gefördert. Neben Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben sind Leistungen für Teilnehmende förderfähig.

Personalausgaben werden bei Eigenpersonal als personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1 720 Stunden zu Grunde gelegt. Die konkreten Regelungen sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht (www.sab.sachsen.de).

Sachausgaben und Ausgaben für Fremdleistungen werden auf Basis der tatsächlichen förderfähigen Ausgaben gefördert.

Die Verwaltungsausgaben werden in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten gefördert. Sie beziehen sich auf die direkten förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Nummer 1 und 2 der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten der Verwaltung (Personalausgaben, Reiseausgaben für Verwaltungspersonal, Sachausgaben für Verwaltung, Gebühren, Versicherungen) abgegolten.

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen sind für das Projektpersonal und als Leistungen für Teilnehmende zuwendungsfähig. Diese werden auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (Entfernungskilometer bzw. Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer) entsprechend den auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlichten Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF (Kosten je Einheit) gewährt. Die Ausreichung einer Aufwandsentschädigung oder sonstiger Leistungen an Teilnehmende erfolgt nicht.

Mitwirkung an der Evaluation der ESF-Förderung durch Teilnehmerdatenerfassung: Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, an der Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist. Als Teilnehmende im Sinne der ESF-Indikatoren werden die in den Projekten teilnehmenden Kinder und Jugendlichen betrachtet.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Ausgabenpositionen ist die EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABl. S. 576) zu beachten. Diese umfasst als Anlage 1 die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus“ (NBest-EU) sowie als Anlage 2 die Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF zu den „förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben und Kosten“ im Förderzeitraum 2021 – 2027 im Freistaat Sachsen. Darüber hinaus sind detaillierte Informationen zu den förderfähigen Ausgaben und Kosten auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.

VII. Gliederung und Inhalte des Projektvorschlages

Der Projektträger erstellt ein Konzept, in welchem darzustellen ist, wie die Entwicklung und Umsetzung der „Alternativen Lernangebote“ geplant ist und wie die Zusammenarbeit von Lehrkräften und Projektmitarbeitern ausgestaltet werden soll. Darin sind neben einer inhaltlichen, personellen und räumlichen Darstellung der geplanten Maßnahme und einem Finanzierungsplan auch die Verantwortlichkeiten und erforderlichen Kommunikationsprozesse zwischen den am Projekt Beteiligten zu beschreiben. Die unterzeichnete Kooperationsvereinbarung mit der Kooperationsschule und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (siehe Ziffer V dieser Bekanntmachung) muss zur Antragstellung, d. h. nach erfolgter Auswahl des Projektvorschlags und Aufforderung zur Antragstellung, vorgelegt werden.

Sofern ein Projektträger einen Projektvorschlag für mehrere Vorhaben in unterschiedlichen Projektbereichen (A, B, C) einreichen möchte, ist je Projektbereich ein Projektvorschlag einzureichen. Im Falle einer erfolgten Auswahl und Aufforderung zur Antragstellung müssen die Anträge analog je Projektbereich gestellt werden. Sofern ein Projektträger einen Projektvorschlag für mehrere Kleingruppen innerhalb eines Projektbereiches (A, B, C) einreichen möchte, kann dies in einem Projektvorschlag (und zur Antragstellung mit einem Projektantrag) erfolgen.

Die ausführliche Projektbeschreibung zum Projektvorschlag soll maximal 15 Seiten DIN A4 (Proportionalsschrift, z. B. Arial, Schriftgröße 11 pt, einfacher Zeilenabstand), ggf. zuzüglich Anlagen (z. B. bei umfangreichen Tabellen), umfassen.

Der Projektvorschlag muss nachvollziehbar und vollständig sein und die Projektbeschreibung muss mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

a) Angaben zum Träger

- Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen
- Darstellung der Kompetenzen im Projektmanagement
- Darstellung der räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen
- Darstellung bestehender fachbezogener und sonstiger Netzwerke und/oder Kooperationen
- Beschreibung der Qualifikationen und Eignung des Personals, das in diesem Projekt tätig werden soll

b) Angaben zum Projekt

- ausführliche Darstellung des Projektbedarfes und zur Untersetzung und Erreichung der Projektziele
- Darstellung des Projektverlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Aufgaben (Meilensteinplan)
- Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren
- Aussagen zu erwarteten Ergebnissen des Projektes und zur Sicherung der Nachhaltigkeit über den Förderzeitraum hinaus, insbesondere bezüglich der geschaffenen Strukturen/Netzwerke

c) Angaben zu den Ausgaben des Projekts

- Personalausgaben
- Reisekosten
- Ausgaben für Fremdleistungen externer Partner
- Ausgaben für Verbrauchsmaterial und die Nutzung von Ausstattungsgegenständen (i. d. R. AfA oder Miete/Leasing)
- Mietkosten für Räume
- Ausgaben für die Verwaltung: Die Verwaltungsausgaben werden in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten gefördert. Sie beziehen sich auf die direkten förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Nummer 1 und 2 der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten der Verwaltung (Personalausgaben, Reiseausgaben für Verwaltungspersonal, Sachausgaben für Verwaltung, Gebühren, Versicherungen) abgegolten.
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung als Fahrtkosten der Teilnehmenden im Falle nicht vorhandener vorrangiger Finanzierung im Rahmen der Schülerbeförderung als Aufgabe des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt (nur förderfähig bei Negativerklärung des Trägers der Schülerbeförderung bezogen auf die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler)
- Darstellung der Gesamtausgaben (Kostenschätzung) bezogen auf die gesamte Projektlaufzeit und die Verteilung auf die einzelnen Jahresscheiben

Die bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten.

Zudem ist dem im Artikel 11 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris sowie des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, Rechnung zu tragen.

Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Vorhabenbeschreibung aufzunehmen.

VIII. Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Phase 1:

Erarbeitung und Einreichung der Projektvorschläge bis zum 15. März 2024 im Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (<https://portal.sab.sachsen.de>). Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, verspätet eingegangene Projektvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Phase 2:

Fachlich-inhaltliche Bewertung und Auswahl der Projektvorschläge durch ein fachkundiges Auswahlgremium bis voraussichtlich 19. April 2024.

Phase 3:

Mitteilung der Auswahlentscheidung durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – an alle Bewerber. Die Bewerber der ausgewählten Projektvorschläge erhalten die Aufforderung zur Einreichung eines formgebundenen Antrages.

Phase 4:

Einreichung des Projektantrages bis 10. Mai 2024. Anschließend: Prüfung des Antrages und Entscheidung über die Bewilligung durch die SAB.

Phase 5:

Projektbeginn frühestens nach erfolgter Antragstellung (auf eigenes Risiko) möglich.

Ein förderunschädlicher Beginn vor der Bewilligung ist gemäß Nummer 5.1 der EU-Rahmenrichtlinie nach dem Eingang des Antrags bei der Sächsischen Aufbaubank möglich. Der Antragsteller trägt jedoch das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

IX. Auswahl und Bewertungskriterien

Die Auswahl wird durch eine Jury vorgenommen, die insbesondere folgende Schwerpunkte mit der angegebenen Gewichtung beurteilt:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

Dresden, den 18. Januar 2024

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Fohmann
Referatsleiter